

Vorentwurf des Gesetzes über häusliche Gewalt

vom...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 13 bis, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet*¹ :

Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt die Verstärkung und Koordination der Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

²Es zielt darauf ab, Personen, die Opfer davon sind, zu beschützen und begleitende Massnahmen für den Urheber zu unterstützen.

Art. 2 Definitionen

Man versteht unter :

- a) häuslicher Gewalt : jede Verletzung oder Androhung einer Verletzung der körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Integrität, ausgeübt von einer Person auf eine andere Person, mit welcher sie in einem bestehenden familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Verhältnis steht oder in einer freien Beziehung ist oder innerhalb des Jahres, das auf die Trennung, die Scheidung oder die gerichtliche Auflösung folgt.
- b) von häuslicher Gewalt betroffene Personen : die Opfer und die Urheber der häuslichen Gewalt als auch Verwandte und Kinder, die in der häuslichen Umgebung wohnen.

Kapitel 2 : Organisation und Behörden

Art. 3 Staatsrat

Der Staatsrat :

- a) gibt die Leitlinien im Kampf gegen häusliche Gewalt vor ;
- b) räumt im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen finanzielle Hilfe ein ;
- c) erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 Departement

¹Das Departement, dem das Sekretariat für Gleichstellung und Familie angehört, wird mit der häuslichen Gewalt betraut (in der Folge : das Departement).

²Es hat zur Aufgabe:

- a) Massnahmen gegen häusliche Gewalt zu koordinieren und umzusetzen ;

¹ Die im vorliegenden Gesetz zur Bezeichnung von Personen, Status, Funktion oder Beruf verwendeten Ausdrücke sind gleichermassen sowohl auf Frauen als auch auf Männer anwendbar.

b) im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenz finanzielle Hilfe einzuräumen.

Art. 5 Koordinationsorgan

¹Das Sekretariat für Gleichstellung und Familie ist das Koordinationsorgan im Sinne des vorliegenden Gesetzes und hat insbesondere zur Aufgabe:

- a) die vom Staatsrat und dem Departement anvertrauten Aufgaben im Kampf gegen häusliche Gewalt auszuführend ;
- b) vernetztes Arbeiten zu fördern und die effiziente Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die gegen häusliche Gewalt kämpfen, zu unterstützen;
- c) bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen und bei wichtigen Entscheiden im Kampf gegen häusliche Gewalt mitzuarbeiten ;
- d) Präventions- und Sensibilisierungsprogramme einzuführen ;
- e) eine Vormeinung abzugeben zu den Gesuchen um finanzielle Hilfe in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt;
- f) im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen finanzielle Hilfe auszurichten.

²Der Staatsrat legt seine Aufgaben und Kompetenzen auf dem Reglementsweg genauer fest.

Art. 6 Kantonale Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt

¹Der Staatsrat ernennt eine kantonale Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (in der Folge : die Kommission), welche sich aus 9 bis 15 Mitgliedern aus den von der Thematik betroffenen Berufsgruppen zusammensetzt.

²Der Staatsrat legt die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Funktionsweise der Kommission auf dem Reglementsweg fest.

Art. 7 Regionale Gruppen gegen häusliche Gewalt

¹Der Staatsrat ernennt, auf Vorschlag der Kommission, die Mitglieder der drei regionalen Gruppen gegen häusliche Gewalt (in der Folge: regionale Gruppen), welche sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die beruflich mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen zusammenarbeiten.

²Die regionalen Gruppen sind der Kommission angeschlossen und jede ist darin durch ein Mitglied vertreten.

³Sie haben insbesondere zur Aufgabe, koordinierte Interventionsstrategien zu entwickeln und eine multidisziplinäre Unterstützung für die Fachpersonen zu leisten.

⁴Der Staatsrat legt die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Funktionsweise der regionalen Gruppen auf dem Reglementsweg fest.

Art. 8 Gemeinden

¹Die Gemeinden arbeiten am Vollzug des vorliegenden Gesetzes mit, namentlich im Bereich der Information und Prävention.

²Sie sind in den regionalen Gruppen vertreten, im Besonderen durch Vertreter oder Vertreterinnen der Aufsichtsbehörden und der Schulkommissionen.

³Sie können dem Staatsrat alle Massnahmen vorschlagen, die ihnen im Kampf gegen häusliche Gewalt notwendig erscheinen.

Kapitel 3 : Zusammenarbeit zwischen Behörden

Art. 9 Koordination

¹Das Sekretariat für Gleichstellung und Familie koordiniert die kantonalen Massnahmen auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt.

²Es fördert eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene, die gegen häusliche Gewalt tätig sind und unterstützt das vernetzte Arbeiten.

³Es steht sich den Berufsleuten zur Verfügung, um ihnen Hilfe und Unterstützung zu leisten und leitet sie an spezialisierte Organisationen weiter.

Art. 10 Auskunftsrecht

¹Die Dienststellen des Staates und die zur Erfüllung von Aufgaben von öffentlichem Nutzen beauftragten Organisationen, die sich in Ausübung ihrer Funktion mit Situationen von häuslicher Gewalt befassen, können auf Anfrage hin den Justiz- und Strafbehörden und den zuständigen Dienststellen des Staates nützliche Auskünfte erteilen, wenn es das Interesse der betroffenen Personen verlangt.

²Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 sind vorbehalten.

Art. 11 Gemeinde- und Kantonspolizei

¹Wenn die Gemeindepolizei in Situationen von häuslicher Gewalt eingreift, welche von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt werden, verständigt sie unverzüglich die Kantonspolizei.

²Bei Interventionen, die auf Antrag hin verfolgt werden, lässt sie der Kantonspolizei eine Kopie des Interventionsberichtes zukommen.

Kapitel 4 : Massnahmen

Art. 12 Unterstützung von Projekten und Einrichtungen, die gegen häusliche Gewalt kämpfen.

¹Der Staat unterstützt die Projekte und die Einrichtungen, die gegen häusliche Gewalt kämpfen.

²Er kann, im Rahmen der gewährten Kredite, per Entscheid finanzielle Hilfsleistungen an Projekte zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt einräumen in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen von bis zu 30% der anerkannten Kosten.

³Der Staatsrat legt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung von finanzieller Hilfe auf dem Verordnungsweg fest.

⁴Die Bedingungen für die Anerkennung und Finanzierung von spezialisierten Einrichtungen werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 13 Information und Prävention

Das Sekretariat für Gleichstellung und Familie führt Informations- und Präventionskampagnen zu häuslicher Gewalt bei der Bevölkerung und bei Berufsleuten durch, die mit Personen in Kontakt sind, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Art. 14 Ausbildung

Das Sekretariat für Gleichstellung und Familie unterstützt die Ausbildung und die Weiterbildung der Berufsleute, die mit Personen in Kontakt sind, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Art. 15 Betreuung der Opfer

¹Die zuständigen Departemente für häusliche Gewalt, für das Sozialwesen und für die Jugend wachen darüber, dass das zur Verfügung stehende Angebot an notfallmässigen Empfangs- und Behandlungseinrichtungen für Opfer und deren Kinder der Nachfrage genügt.

²Zu diesem Zweck können sie Leistungsaufträge von maximal 60 % der anerkannten Kosten festlegen.

³Das zuständige Departement für die Gesundheit wacht darüber, dass eine spezifische Betreuung in spitalähnlicher Umgebung gewährleistet ist.

Art. 16 Schutz des Kindes

¹Das zuständige Departement für die Jugend ergreift die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Kindern, die in Situationen von häuslicher Gewalt involviert sind in Einklang mit dem Jugendgesetz vom 11. Mai 2000.

²Sind die Voraussetzungen für eine Ausweisung des Urhebers im Sinne von Art. 28b ZGB erfüllt und lebt ein Kind im Familienkreis, informiert die Kantonspolizei die kantonale Dienststelle für die Jugend, falls es das Kindesinteresse erforderlich macht.

Art. 17 Ausweisung des Urhebers

¹Ist die Begehung einer Tat von häuslicher Gewalt erwiesen oder wahrscheinlich, ist der diensthabende Beamte der Kantonspolizei die zuständige Behörde im Sinne von Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), um die sofortige Ausweisung des Urhebers der Beeinträchtigung anzuordnen, wenn ein sofortiges Handeln nötig ist und wenn keine weniger einschneidende Massnahme geeignet ist, die Gefahr zu beseitigen unter Berücksichtigung der Lage des Angreifers und des Angegriffenen.

²Das Verfahren wird auf dem Verordnungswege festgelegt.

Art. 18 Sozialtherapeutisches Gespräch

¹Die im Sinne von Art. 28b ZGB ausgewiesene Person ist verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen seit Zustellung des Ausweisungsentscheides mit einer zum Empfang von Urhebern häuslicher Gewalt befugten Einrichtung oder Person Kontakt aufzunehmen und eine Besprechung festzulegen. Zu diesem Zweck kann das mit der häuslichen Gewalt betraute Departement Leistungsaufträge von maximal 80% der anerkannten Kosten erstellen.

²Sie ist verpflichtet, zu diesem Gespräch zu erscheinen. Diese Pflicht wird im Ausweisungsentscheid unter Androhung der in Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe.

³Das Gespräch zielt darauf ab, der ausgewiesenen Person bei der Einschätzung ihrer Situation behilflich zu sein. Sie erhält bei dieser Gelegenheit sozialtherapeutische Informationen.

⁴Der Staatsrat erstellt eine Liste mit Einrichtungen oder Personen, die zum Empfang von Urhebern von häuslicher Gewalt befugt sind.

⁵Der Staatsrat legt das anzuwendende Verfahren auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 19 Betreuung der Urheber

¹Die zuständigen Departemente für häusliche Gewalt, für die Gesundheit und für das Sozialwesen sind dafür besorgt, dass die notwendigen Massnahmen zur Betreuung von Urhebern häuslicher Gewalt ergriffen werden. Er achtet insbesondere darauf, dass das Angebot an Notunterkünften für ausgewiesene Personen im Sinne von Art. 28b ZGB und therapeutischer Betreuung der Nachfrage genügt.

²Zu diesem Zweck können sie Leistungsaufträge von maximal 50% der anerkannten Kosten festlegen.

Art. 20 Betreuung innerfamiliärer Gewalt

¹Um eine spezialisierte Betreuung der Familien zu gewährleisten, achten die zuständigen Departemente für häusliche Gewalt, für die Gesundheit und für die Jugend darauf, dass das Angebot an Familientherapien den Bedürfnissen entspricht.

²Zu diesem Zweck können sie Leistungsaufträge von maximal 50% der anerkannten Kosten festlegen.

Art. 21 Ereignisregister

¹Zur Ermöglichung der Identifizierung und zur Umsetzung von nützlichen und effizienten Massnahmen führt der Staat ein zentralisiertes und anonymes Register der Ereignisse mit häuslicher Gewalt. Er koordiniert die Erhebung und Verarbeitung der Daten.

² Private oder öffentliche Einrichtungen, die Kontakt zu Personen haben, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sind aufgefordert, die notwendigen Daten an das Ereignisregister zu übermitteln, insbesondere :

- a) die OHG-Zentren
- b) die Kantonspolizei
- c) die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden
- d) die Spitäler
- e) die psychiatrische Einrichtungen
- f) die kantonale Dienststelle für die Jugend
- g) die Empfangszentren für Opfer und Urheber
- h) die sozialmedizinischen Zentren
- i) die Vormundschaftsbehörden

Kapitel 5 : Schlussbestimmungen

Art. 22 Evaluierung des Gesetzes

In den auf das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes folgenden 5 Jahren legt der Staatsrat dem Grossen Rat einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung des Gesetzes vor.

Art. 23 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 24 Abänderung geltenden Rechts

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt abgeändert:

1. Das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei vom 28. Juni 1984

Art. 10 Abs. 2 : Empfänger

- j) den Chef der kantonalen Dienststelle, die mit der Jugend betraut ist, im Rahmen des Gesetzes über häusliche Gewalt.

2. Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953

Art. 1a Häusliche Gewalt

Aufgehoben

Art. 25 Referendum und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

So entworfen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**